

Schutz- und Hygienekonzept zur Freibad- und Schwimmhallenöffnung

Anwendungsbereich: Objekte der SWE Bäder GmbH, Magdeburger Allee 34 • 99086 Erfurt

Zum Schutz unserer Kunden und MitarbeiterInnen vor einer weiteren Ausbreitung des *Coronavirus SARS CoV-2* verpflichten wir uns als Unternehmen **SWE Bäder GmbH** die nachfolgend benannten Infektionsgrundsätze und Regeln umzusetzen und einzuhalten.

Änderungsverzeichnis

Datum	Autor	Änderungsgrund	Version
13.05.2020	Kathrin Knabe-Lange	Erstfassung	V 1.0
12.06.2020	Kathrin Knabe-Lange	Anforderungen ThürSARS-CoV-2-. IfS-GrundVO	V 1.1

	Datum	Abt.	Name	Aktuelle Version	
Erstellt:	12.06.2020	BB	Frau Knabe-Lange		
Freigegeben:	12.06.2020	GF	Herr Schubert	V 1.1	12.06.2020

1. Geltungsbereich

Das Schutz- und Hygienekonzept gilt in allen Objekten der SWE Bäder GmbH. Es ist durch alle einzuhalten, die sich in den Objekten aufhalten. Das betrifft insbesondere Besucher, Beschäftigte, Personal von Drittfirmen, Mietern und Lieferanten. Das Schutz- und Hygienekonzept ist allen Betroffenen angemessen zugänglich zu machen bzw. sind diese darüber zu belehren. Mit der Nutzung der Objekte bzw. dem Aufenthalt in den Objekten werden die Regelungen des Schutz- und Hygienekonzeptes anerkannt.

2. Verschärfung der Hygieneregeln

Mit dem Ausbrechen der Pandemie durch das Coronavirus SARS CoV-2 sind die Hygieneregeln der SWE Bäder GmbH zu verschärfen. Dazu werden zusätzlich zu den bestehenden die folgenden besonderen Hygieneregeln getroffen:

- 2.1. An relevanten Stellen sind Desinfektionsmittelspender für die Hand- und Arbeitsmitteldesinfektion aufzustellen bzw. anzubringen.
- 2.2. An allen Handwaschbecken sind die Hinweise zum richtigen Waschen der Hände anzubringen (**Anlage 1**).
- 2.3. Neue Hygiene- und Desinfektionspläne mit höheren Reinigungsfrequenzen, veränderten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und veränderten Reinigungsschwerpunkten sind umzusetzen (**Anlage 2**). Dazu zählt insbesondere auch die regelmäßige Desinfektion der Handgriffe und Türklinken in allen Bereichen mit Besucherverkehr.
- 2.4. Der eigene Hautschutz (Hautschutzpläne) ist durch alle Mitarbeiter zu beachten. Spendersysteme werden in den Arbeitsbereichen vorgehalten (**Anlage 3**).
- 2.5. Für die erste Hilfe und das Schleppen im Wasser gelten besondere Regelungen (**Anlage 4**).

3. Einhaltung von Mindestabständen

Mindestabstände helfen, die Übertragung von Viren zu erschweren bzw. zu verhindern. Gegenwärtig wird in Bezug auf das Coronavirus, von einem notwendigen Mindestabstand von 1,5 Metern ausgegangen. Dazu werden für die Objekte der SWE Bäder GmbH folgende Regelungen im Detail festgelegt:

- 3.1. Zwischen allen Anwesenden in den Objekten ist grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Das betrifft insbesondere auch Abstände zwischen Besuchern untereinander.
- 3.2. Die Besucher werden durch Aushänge und Hinweisschilder bereits vor dem Eingang sowie an weiteren geeigneten Stellen auf die bestehenden Abstandregelungen sowie geltende Hygienebestimmungen hingewiesen.
- 3.3. Das Zusammentreffen von Besuchern ist durch veränderte und markierte Wegführung in den Objekten zu minimieren.
 - 3.3.1. Die Laufbereiche sind gekennzeichnet durch Bodenmarkierung (Objekte: **Anlage 5**). Die Wegführung für die Schwimmbeckenzu- und -abgänge sind getrennt und richtungsgebunden im allen Nutzungsbereichen.
 - 3.3.2. Die Umkleidebereiche sind in die Wegführung einbezogen.

- 3.3.3. Die Nutzung von Fächerschränken wird reduziert. Nur jeder 3. Doppelschrank ist zur Verfügung gestellt. Alle weiteren Schränke bleiben verschlossen.
- 3.3.4. In den Duschbereichen stehen neben den separierten Duschen hinter den Schamwänden jeweils zwei weitere Duschen zur Verfügung. Erforderliche Hinweise auf Abstandregelung sind anzubringen.
- 3.4. In den Bereichen, in denen mehrere Besucher zusammen treffen können wie z.B. in den Kassengebieten, sind Mindest- und Wartebstände durch Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.
- 3.5. In den Objekten sind erforderliche bauliche Änderungen oder Teilschließungen umzusetzen, so dass vorgegebene Abstände eingehalten werden. Das betrifft insbesondere das Anbringen von Spuckschutz an den Kassen, die Schließung von Sammelumkleiden, die Reduzierung bzw. Schließung von Duschen, WCs und Umkleideschränken sowie Sitzflächen.
- 3.6. Sport- und Spielflächen sowie Planschbecken bleiben geschlossen, sofern die behördlichen Regelungen dies für andere öffentliche Bereiche der Stadt Erfurt ebenfalls tun. Sollten entsprechende Verordnungen die Nutzung dieser Flächen zulassen, sind die dafür einschlägigen Regeln zu beachten. Diese Regeln werden in diesem Fall an den entsprechenden Einrichtungen ausgehängt bzw. aufgestellt.
- 3.7. Bei den Unterhaltsreinigungsarbeiten und den Zwischendesinfektionen ist durch die ausführenden Mitarbeiter oder Beschäftigte von Auftragnehmern der SWE Bäder GmbH in den Schwimmhallen und Freibädern Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dieser ist durch Mitarbeiter oder Beschäftigte von Auftragnehmern der SWE Bäder GmbH auch zu tragen, wenn die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden können. Mund-Nasen-Bedeckung wird den Mitarbeitern durch die SWE Bäder GmbH zur Verfügung gestellt. (Hinweis: Richtiger Einsatz Mund-Nasen-Bedeckung **Anlage 6**) In den Wartebereichen gilt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Entsprechende Ausschilderungen weisen darauf hin.
- 3.8. Die Mindestabstände sind durch die Mitarbeiter und Beschäftigte von Auftragnehmern der SWE Bäder GmbH auch in den Büro-, Arbeits-, Personal- und Aufenthaltsräumen strikt einzuhalten. Für alle Personal- und Aufenthaltsräume wird eine maximal zulässige Belegung festgelegt. Verfügen diese Räume über ein Fenster, sind sie mehrmals täglich und umfangreich zu lüften. Die Belegung darf nur überschritten werden, falls alle eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

4. Besucher in den Eingangsbereichen der Objekte

- 4.1. In allen Eingangsbereichen der Objekte werden die Wartebereiche durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden sowie durch unterstützende Kontrollen anwesender Mitarbeiter reguliert. Mit dem notwendigen Augenmaß sowie auch erforderlicher Reglementierung durch das Personal sollen Warteschlangen minimiert werden.
- 4.2. Insbesondere im Eingangsbereich werden Besucher über die einzuhaltenden Regeln (**Anlage 7**) sowie Allgemeinen Hygieneregeln und das richtige Verhalten informiert. Das Schutz- und Hygienekonzept wird über QR-Code abrufbar zur Verfügung gestellt.
- 4.3. Am Eingangsbereich wird auch darüber informiert, dass Informationen zu Angeboten, zum Kursbetrieb etc. nur telefonisch oder per E-Mail erfolgen sollen. Die Kontaktzeiten mit dem Kassenspersonal soll möglichst auf das Kassieren beschränkt werden.

- 4.4. Mit dem Coronavirus infizierten Besuchern und Besuchern mit Erkältungssymptomen ist die Nutzung der Bäder und der Eintritt zu den Objekten zum Schutz der anderen Besucher untersagt.
- 4.5. Die Kunden sind angehalten, auf die Bezahlung mit Bargeld zu verzichten (bargeldloses Bezahlen). Entsprechende Hinweisschilder sind angebracht.
- 4.6. Sollte eine bargeldlose Zahlung nicht möglich sein, sind für die Übergabe von Bargeld geeignete Vorrichtungen zur Übergabe ohne direkten Kontakt sichergestellt.
- 4.7. Spender mit Händedesinfektionsmittel befinden sich in den Schwimmhallen im Laufwegbereich zur Kasse.
- 4.8. In den Kassenbereichen wurde eine räumliche Trennung durch Spuckschutz-Wände zum Schutz vor Tröpfcheninfektion angebracht.
- 4.9. Nach Artikel 1 § 3 (4) der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten werden zur Kontaktverfolgung in den Schwimmhallen als geschlossenen Räumen von allen Besuchern folgende Daten erfasst:
 - Name und Vorname,
 - Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 - Datum des Besuchs und
 - Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die Daten werden für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und unverzüglich nach Ablauf dieser Frist datenschutzgerecht gelöscht bzw. vernichtet. Die Daten werden vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter geschützt. Auf Anforderung werden die Daten an die zuständigen Behörden übermittelt.

5. Verhaltensgrundsätze und -maßgaben für Besucher und sonstige Nutzer in den Objekten

- 5.1. Die aufgestellten Regeln sollen den Bäderbetrieb während der Pandemie ermöglichen und Infektionsgefahren minimieren. Das erfordert die Bereitschaft zur Einhaltung der aufgestellten Regeln und zur Zusammenarbeit mit dem Bäderpersonal sowie die gegenseitige Rücksichtnahme.
- 5.2. Zur geänderten Betriebsanweisung und die einzuhaltenden Verhaltensweisen ist in allen Objekten sichtbar per Aushang und durch Aufsteller zu informieren (**Anlage 8**).
- 5.3. Neben den Informationen im Eingangsbereich und den Aufstellern werden die Besucher mindestens einmal pro Stunde über Durchsagen zu den wesentlichen Verhaltensregeln des Schutz- und Hygienekonzeptes informiert.
- 5.4. Der Aufenthalt in den Umkleiden, Duschen und Wartebereichen ist so gering wie möglich zu halten. Die Bildung von Gruppen ist unter Einhaltung der Abstandsregeln zu vermeiden.
- 5.5. Fönen ist nur bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m gestattet. Die Anzahl der Fönplätze ist angepasst.

- 5.6. Im Wasser sind Abstände von 2 Metern einzuhalten. Das Antauchen von Personen und Auspusten von Wasser auf Personen ist untersagt.
- 5.7. An den Beckenrändern ist das Ablegen von Badehandtüchern und Abstellen von Badeschuhen zur Vermeidung von Anlaufpunkten untersagt.
- 5.8. Die Häufigkeit der Kontrollgänge wird in den Objekten in Abhängigkeit der Besucheranzahl gegenüber dem Betrieb ohne Pandemie erhöht.
- 5.9. Den Anweisungen und Hinweisen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Sollten Besucher mit Regeln, Anweisungen oder anderen Aspekten nicht einverstanden sein, wird zum gegenseitigen Schutz nicht um Diskussionen vor Ort sondern telefonische Beschwerden, Emails oder Schreiben gebeten.
- 5.10. Wird gegen die Regeln des Schutz- und Hygienekonzeptes verstoßen und Hinweisen zum Abstellen nicht unmittelbar Folge geleistet, ist zum Schutz Dritter ein Hausverbot auszusprechen.

6. Begrenzung der Besucher je Objekt

- 6.1. Zur Einhaltung der aufgestellten Schutzregeln und Hygienevorschriften muss die Anzahl der Besucher je Objekt begrenzt werden.
- 6.2. Die Anzahl der Besucher, die sich gleichzeitig in den Freibädern und Schwimmhallen aufhalten können, wird in Anlehnung an den Fachbericht der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen vom 23. April 2020 „Pandemieplan Bäder“, der Arbeitshilfe zur Ermittlung der maximalen Besucherzahlen in Freibädern und dem Leitfaden des DSV „Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben“ vom 04. Mai 2020 abgeleitet. Dabei sind badspezifische Besonderheiten wie Schwimmbeckengrößen und –nutzungsart, Nutzergruppen sowie Lagen und Anteile von Liege- und Wegeflächen zu berücksichtigen.
- 6.3. Für die Objekte der SWE Bäder GmbH sind die folgenden gleichzeitigen Besucherhöchstzahlen einzuhalten (**Anlage 9**):

- Roland Matthes Schwimmhalle	300	(davon ca. 210 im Wasser)
- Schwimmhalle Johannesplatz	105	(davon ca. 80 im Wasser)
- Nordbad	1.500	(davon ca. 370 im Wasser)
- Strandbad Stotternheim	3.750	(davon ca. 1.250 im Wasser)
- Freibad Möbisburg	750	(davon ca. 250 im Wasser)
- Dreienbrunnenbad	220	(davon ca. 90 im Wasser)
- 6.4. Die SWE Bäder GmbH wird über die Öffnung der jeweiligen Objekte und deren aktuelle Besucherzahl auf ihrer Internetseite und telefonisch Auskunft geben.
- 6.5. In den Schwimmhallen und den Saunen wird jeder Eingang am Drehkreuz erfasst. Bei Verlassen der Schwimmhalle/Sauna wird der Abgang registriert. Die Anzahl der in den Schwimmhallen und Saunen anwesenden Besucher jederzeit abrufbar und zu kontrollieren. Nach Erreichen der zulässigen Besucherhöchstzahlen ist Besuchern kein Einlass zu gewähren.
- 6.6. In den Freibädern werden Eingänge und Ausgänge durch Personalzählungen erfasst. Nach Erreichen der zulässigen Besucherhöchstzahlen ist Besuchern kein Einlass zu gewähren.

7. Weitere einzuhaltende Anordnungen und Regularien zum Schutz und zur Hygiene

- 7.1. Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020 und 13. Juni 2020
- 7.2. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- 7.3. Einhaltung der allgemeingültigen Hinweise des BMG / BZgA und deren praktische Umsetzung
- 7.4. Ergänzung der Haus- und Badeordnung zum „Betrieb unter Pandemiebedingungen“ vom 13.05.2020 (**Anlage 10**).
- 7.5. Information und Unterweisung aller Mitarbeiter über die erweiterten Hygienevorschriften und die Vorschriften zum Eigenschutz sowie zur Einhaltung der Verhaltensregeln ist schriftlich zu dokumentieren und durch alle Mitarbeiter zu bestätigen (Unterweisung **Anlage 11** und Erweiterung Betriebshandbuch **Anlage 12**).
- 7.6. Die Unterweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen ist schriftlich zu dokumentieren (**Anlage 13**).
- 7.7. Die Unterweisung der Verantwortlichen von Vereinen, Schulen und weiteren Nutzergruppen ist schriftlich zu dokumentieren (**Anlage 14**).

8. Zusätzliche Regelungen für den Saunabetrieb

Nachfolgend wird das Schutzkonzept um spezielle, zusätzliche Maßnahmen für den Saunabetrieb ergänzt. Diese Ergänzung soll den risikoarmen Wiederbetrieb der Saunaanlage in der Roland Matthes Schwimmhalle ermöglichen. Nach dem vorliegenden Schutz- und Hygienekonzept ist für die Schwimmhalle Johannesplatz zunächst noch kein Saunabetrieb vorgesehen.

- 8.1. Die Besucheranzahl für die Sauna in der Schwimmhalle wird auf 50 Personen begrenzt. Die Saunakabinen können gleichzeitig genutzt werden. Für jede Kabine gelten folgende Besucherbegrenzungen:

Finnsauna	mit 90°C UG	10 Personen
Kräutersauna als Trockensauna	mit 70°C UG	8 Personen
Außensauna	mit 85°C	12 Personen
Dampfbad	kein Betrieb	

Diese Begrenzung wird deutlich sichtbar vor dem Raum angebracht. Die Raumauslastung ist regelmäßig zu prüfen und umzusetzen.

- 8.2. Bei Aufgüssen ist das Wedeln mit Tüchern und anderen Utensilien nicht erlaubt. Der Duftstoff wird ohne Zusatzmaßnahmen aufgegossen oder über den automatischen Aufguss eingebracht.
- 8.3. Im Abkühlbereich werden die Brauseköpfe in den Attraktionsduschen und die Anzahl der Fußbecken auf zwei Becken reduziert.
- 8.4. Auch in den Ruheräumen und im Außenbereich sowie in der Raucherzone werden Aufstellung und Anordnung der Sitzmöglichkeiten entsprechend der Kapazitätsgrenze unter Beachtung der Abstandsregelungen vorgenommen.

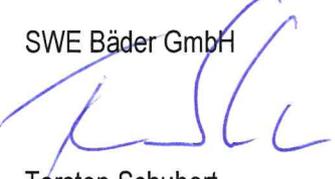
- 8.5. Die Besucher haben das Leitsystem im Saunabereich zu nutzen, das insbesondere Einbahnstraßenregelung enthält.
- 8.6. Alle Griff- und Oberflächen, die regelmäßig berührt werden sowie Sitzflächen sind in kurzen Intervallen zu desinfizieren (spezieller Desinfektionsplan **Anlage 15**).
- 8.7. Das Unterlegen von eigenen Sitz- und Liegetüchern in ausreichender Größe in den Schwitzräumen ist zwingend einzuhalten.
- 8.8. Zeitschriften und Leihbücher werden nicht angeboten.
- 8.9. Für Massageangebote gelten die Regeln der Dienstleistungsbereiche Kosmetik und Massage. Hier ist zwingend das Tragen des Mundschutzes erforderlich. Nach jeder Anwendung sind Griffflächen und Oberflächen zu desinfizieren.

9. Inkrafttreten

Die Regeln der Version 1.1 treten mit ihrer Veröffentlichung unabhängig von der Öffnung der jeweiligen Objekte in Kraft. Version 1.0 verliert mit Inkrafttreten von Version die Gültigkeit.

Erfurt, den 12.06.2020

SWE Bäder GmbH



Torsten Schubert
Geschäftsführer

Anlagen:

- 1 Handwaschbecken
- 2 Hygiene- und Desinfektionspläne
- 3 Hausschutzpläne
- 4 Erste Hilfe
- 5 Wegeführung
- 6 Richtiger Einsatz Mund-Nasen-Bedeckung
- 7 Aufsteller Verhaltensregeln für Besucher
- 8 Betriebsanweisung
- 9 Besucherhöchstzahlen
- 10 Haus- und Badeordnung zum „Betrieb unter Pandemiebedingungen“
- 11 Unterweisung Mitarbeiter
- 12 Erweiterung Betriebshandbuch
- 13 Fremdfirmen
- 14 Unterweisung der Verantwortlichen von Vereinen, Schulen und weiteren Nutzergruppen
- 15 Spezieller Desinfektionsplan zum Saunabetrieb
- 16 Gefährdungsbeurteilung
- 17 Angaben zur Raumluft